

Amtliche Bekanntmachung vom 29. Juli 2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 25. Juli 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 16 und 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 25. Juli 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.11.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2001, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird unter Lfd. Nr. 4, Art der Sondernutzung, wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr. Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr Euro
4. Baueinrichtungen, Lagerungen, Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Reservierung und Absperrung von Straßenraum für Car-Sharing ¹⁾ je angefangener m ²	täglich	0,05-1,00
Aufstellen von Containern / Schuttmulden	täglich	1,50-4,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 25. Juli 2017

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Erfasst wird Carsharing im Sinne von III. Abschnitt G der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der jeweils gültigen Fassung. Im Regelfall ist bei der vorliegenden Rahmengebühr bei Carsharing von einem Betrag von € 0,15 je angefangenem m² pro Tag, d. h. bei einem Carsharingstellplatz von 12 m² von einem Tagessatz von € 1,80 und von einem Monatssatz (30 Tage) von € 54,00 pro Stellplatz auszugehen.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 29. Juli 2017

Bürgermeisteramt